



HESSISCHER LANDTAG

04. 03. 2015

KPA

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD**

**für ein Gesetz zur Auflösung des Landesschulamts und zur Stärkung der
dezentralen Schulverwaltung in der Fassung der Beschlussempfehlung des
Kulturpolitischen Ausschusses**

Drucksache 19/1633 zu 19/502

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 2 (Änderung des Hessischen Schulgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nach Punkt 8 wird als neue Nummer 9 eingefügt:

"9. § 45 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) In der Abendhauptschule oder Abendrealschule werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt berufstätig sind oder mindestens sechs Monate berufstätig waren, die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, das 18. Lebensjahr erreicht haben und weder eine allgemein bildende noch eine berufliche Vollzeitschule besuchen. Bei der Aufnahme in die Abendrealschule kann an die Stelle der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht auch der erfolgreiche Abschluss des Hauptschulbildungsganges treten." "

2. Die Nr. 9 bis 47 werden die Nr. 10 bis 48.

3. Nach Punkt 43 wird Nr. 44 eingefügt:

"44. Dem § 170 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Rechtsaufsicht über die Ersatzschulen wird von den Staatlichen Schulämtern ausgeübt."

4. Im Punkt 44 wird eingefügt:

"§ 171 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Staatlichen Schulämter errichtet und betrieben werden. Vor der Genehmigung ist eine frühzeitige Beteiligung des für die Schulentwicklungsplanung zuständigen öffentlichen Schulträgers sicherzustellen. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde wird durch Rechtsverordnung bestimmt."

5. Die Punkte 44 bis 48 werden Punkte 45 bis 49.

II. In Artikel 9 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HlbGDV) wird eingefügt:

"Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HlbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450), wird wie folgt geändert:

"Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

"Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Organisation, Aufgabengliederung und Selbstverwaltung der Studienseminare

§ 2 Leiterin oder Leiter des Studienseminars

§ 3 Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter

§ 4 Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder

§ 5 Ausbildungsbeauftragte

§ 6 Mentorinnen und Mentoren

§ 7 Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der bisherige §§ 5 und 6 im ersten Teil werden die §§ 8 und 9.

Die bisherigen §§ 7 bis 86 werden die §§ 10 bis 89.

Der erste Teil wird wie folgt geändert:

"ERSTER TEIL

Organisation, Aufgabengliederung und Selbstverwaltung der Studienseminare

§ 2

Leiterin oder Leiter des Studienseminars

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist insbesondere zur Wahrnehmung folgender Aufgaben verpflichtet:

1. Hinwirken auf transparente, koordinierte und vergleichbare Beurteilungsmaßstäbe der Ausbilderinnen und Ausbilder für die Beurteilung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
2. Hinwirken auf eine ausbildungsangemessene Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst an den Ausbildungsschulen,
3. Vorlage der halbjährlichen Arbeitsplanung mit der Regelung des Personaleinsatzes zur Genehmigung durch das Amt für Lehrerbildung sowie des jährlichen Arbeitsprogramms,
4. Gewährleistung des Pflichtbeitrags der Studienseminare zur Erteilung von Unterricht an den Schulen in Abstimmung mit dem Amt für Lehrerbildung; der Pflichtbeitrag ergibt sich aus der Summe der Unterrichtsverpflichtungen der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder,
5. Vertretung des Studienseminars gegenüber der Öffentlichkeit und
6. Koordination der Arbeit der Gremien und der von den Vollversammlungen gebildeten Ausschüsse.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist insbesondere zur Wahrnehmung folgender Aufgaben befugt:

1. Verpflichtung von Ausbilderinnen und Ausbildern zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen nach Auswertung des Qualifizierungsportfolios,
2. Abschluss von Kooperationsverträgen und
3. Genehmigung von Nebentätigkeiten von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden; die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts und die Regelungen über Studiengenehmigungen bleiben davon unberührt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars übt gegenüber den hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern und gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in folgenden Fällen die Befugnisse einer Dienstvorgesetzten oder eines Dienstvorgesetzten aus:

1. Abnahme des Dienstes oder Gelöbnisses nach § 72 des Hessischen Beamtengesetzes,
2. Führung der bei dem Studienseminar aufzubewahrenden Personal-Teilakten und die Gewährung der Einsichtnahme nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften,

3. teilweises oder vollständiges Untersagen einer nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit, wenn die Beamtin oder der Beamte bei deren Ausübung dienstliche Pflichten verletzt, nach § 80 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. Genehmigung des Fernbleibens vom Dienst nach § 86 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
5. Genehmigung von Dienstbefreiung bis zu 14 Werktagen nach § 16 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410),
6. Untersuchung von Unfällen nach § 45 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2011 (GVBl. I S. 98),
7. Erteilung eines Dienstzeugnisses auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach § 109 des Hessischen Beamtengesetzes und Erstellung dienstlicher Beurteilungen,
8. Erklärung über die Dienstunfähigkeit nach § 52 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, sofern die Beamtin oder der Beamte schriftlich ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand beantragt oder dieser schriftlich zu- stimmt,
9. Entgegennahme eines Entlassungsantrages nach § 41 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes und
10. Verlangen der Herausgabe von amtlichen Schriftstücken nach Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 75 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 37 Abs. 6 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

Über die Ausübung der Befugnisse ist das Amt für Lehrerbildung im Einzelfall in geeigneter Form von der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars wirkt bei Dienstzeugnissen oder dienstlichen Beurteilungen für Ausbildungsbeauftragte mit und ist gegebenenfalls für ein vom Amt für Lehrerbildung überlassenes Dienstsiegel verantwortlich.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars ist in Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, den Ausbilderinnen und Ausbildern und den sonstigen Beschäftigten am Studienseminar weisungsberechtigt. Dies gilt hinsichtlich der Ausbildungsarbeit nur bei Verstößen gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, gegen Weisungen des Kultusministeriums und des Amtes für Lehrerbildung und gegen Beschlüsse des Seminarrats. Die Beschäftigten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Einweisung durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars in eigener Verantwortung wahr. Die Gesamtverantwortung der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars bleibt unberührt.

(6) Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars weist im Rahmen der Arbeitsplanung des Studienseminars die zu erfüllenden Aufgaben den einzelnen Beschäftigten zu.

(7) Die Arbeitszeit der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars wird durch die Hessische Arbeitszeitverordnung vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 758), in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 3

Ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter

(1) Die Amtsgeschäfte der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars werden im Verhinderungsfalle von der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter geführt.

(2) Der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter werden auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplans einzelne Leitungsaufgaben, insbesondere Aufgaben nach § 7 Abs. 1 und 2, zur verantwortlichen Führung übertragen.

(3) Bei Abwesenheit der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters wird die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars durch eine hauptamtliche Ausbilderin oder einen hauptamtlichen Ausbilder vertreten.

(4) Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter kann Aufgaben einer hauptamtlichen Ausbilderin oder eines hauptamtlichen Ausbilders wahrnehmen.

(5) Die Arbeitszeit der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters wird durch die Hessische Arbeitszeitverordnung in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

§ 4

Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder sind die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter und Fachleiterinnen und Fachleiter.

(2) Die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder bieten Modul-, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen an. Planung, Durchführung und Auswertung basieren dabei auf der Arbeitsplanung des Studienseminars und den Grundsätzen theoriegeleiteter Praxis. Darüber hinaus führen sie Unterrichtsbesuche durch und wirken bei der Zweiten Staatsprüfung und gegebenenfalls bei weiteren Prüfungen mit.

(3) Die hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder haben unbeschadet des Abs. 2 insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zusammenarbeit mit den Ausbildungsschulen (Schulleitung, Mentorinnen und Mentoren),
2. Erteilung von Unterricht als Hospitationsangebot,
3. Betreuung der Studierenden während des Praktikums nach § 15 Abs. 3 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes und
4. kontinuierliche Fortbildung im Hinblick auf die Ausbildungstätigkeit und Führung eines Qualifizierungsportfolios, welches der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars auf Anforderung vorzulegen ist.

(4) Hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern dürfen in ihrer Einsatzschule Aufgaben über ihre Unterrichtstätigkeit hinaus nur im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Studienseminars übertragen werden. Den Ausbildungsaufgaben ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.

(5) Hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern können auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplans einzelne Leitungsaufgaben zur verantwortlichen Erledigung übertragen werden.

(6) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sind Personen nach Abs. 5, denen insbesondere eine oder mehrere der folgenden Aufgaben übertragen sind:

1. die spezifische Koordination der pädagogischen Ausbildung in den jeweiligen Lehrämtern oder zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern,
2. die Organisation der Eignungsüberprüfung bei der Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst und beim Verfahren zum Erwerb der Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer in Studienseminaren für berufliche Schulen.

(7) Die Arbeitszeit der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder setzt sich zusammen aus:

1. der Arbeitszeit für das Studienseminar, in der die in Abs. 1 bis 5 genannten Aufgaben erfüllt werden; diese umfasst grundsätzlich mindestens zwei Drittel der gesamten Arbeitszeit auf der Bemessungsgrundlage der Hessischen Arbeitszeitverordnung und
2. der Unterrichtsverpflichtung als Anteil des Pflichtbeitrags nach § 7 Abs. 1 Nr. 4; dieser umfasst an jedem Studienseminar durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden für jede Ausbilderin und jeden Ausbilder, die oder der im Umfang der Unterrichtsverpflichtung an die Schule abgeordnet wird.

§ 5

Ausbildungsbeauftragte

(1) Bei Bedarf beauftragt das Amt für Lehrerbildung auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und im Einvernehmen mit dem für die Stammschule zuständigen Staatlichen Schulamt Lehrkräfte oder andere fachkundige Personen als Ausbildungsbeauftragte mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Ausbildungsaufgaben.

(2) Hinsichtlich ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten gilt für Ausbildungsbeauftragte § 9 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Anrechnung auf die Pflichtstunden der als Ausbildungsbeauftragte tätigen Lehrkräfte ergibt sich im Einzelfall aus der inhaltlichen und zeitlichen Begrenzung der jeweils übertragenen Ausbildungsaufgaben. Ausbildungsbeauftragte werden im Umfang der Ausbildungsverpflichtung an das Studienseminar abgeordnet.

§ 6 Mentorinnen und Mentoren

(1) Auf Vorschlag der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst bestimmt die Leitung der Ausbildungsschule im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars für die jeweiligen Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen eine anleitende Lehrkraft als Mentorin oder Mentor.

(2) Die Mentorinnen und Mentoren haben folgende Aufgaben:

1. Beratung in schul- und unterrichtspraktischen Fragen,
2. Erteilung von Unterricht als Hospitationsangebot,
3. Bereitstellung ihrer Lerngruppen für angeleiteten Unterricht (Mentorenunterricht),
4. Teilnahme an Unterrichtsbesuchen mit Unterrichtsberatung und
5. Zusammenarbeit mit den am Studienseminar für die pädagogische Ausbildung Verantwortlichen.

(3) Hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte können im begründeten Ausnahmefall als Lehrkräfte an ihrer Einsatzschule zugleich Mentorinnen und Mentoren sein. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.

§ 7 Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienseminars sind Seminarassistentinnen und -assistenten, Verwaltungsassistentenkräfte und andere fachkundige Personen mit Lehrauftrag, die zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben übernehmen."

III. Als Artikel 14 wird eingefügt:

"Artikel 14 Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

- "1. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Wörter "am Landesschulamt" durch die Wörter "an den Staatlichen Schulämtern, dem Hessischen Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
 - b) In Nr. 5 werden die Wörter am "am Landesschulamt" durch die Wörter "am Hessischen Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt.
2. In § 45 Abs. 3 werden die Wörter "am Landesschulamt" durch die Wörter "an den Staatlichen Schulämtern, dem Hessischen Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt."

IV. Als Artikel 15 wird eingefügt:

"Artikel 15 Änderung des Hessischen Berufsqualifizierungsfeststellungsgesetzes

1. "In § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581) werden die Wörter "das Landesschulamt" durch die Wörter "das Landesinstitut für Lehrerbildung und Qualitätsentwicklung" ersetzt."

V. Als Artikel 16 wird eingefügt:

**"Artikel 16
Änderung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes**

"Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 454) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort "Landesschulamts" durch die Wörter "zuständigen Staatlichen Schulamts" ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 wird das Wort "Landesschulamt" durch die Wörter "zuständige Staatliche Schulamt" ersetzt."

VI. Die bisherigen Artikel 14 bis 16 werden zu Artikel 17 bis 19.

Begründung:

Zu Art. 2:

Zu Nr. 1:

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat mit Beschluss vom 11. September 2014 die Voraussetzungen für Aufnahme und Besuch von Abendrealschulen neu gefasst. Durch einen weiteren Beschluss vom 12. Februar 2014 wurden auch die Aufnahmevoraussetzungen für Abendhauptschulen entsprechend modifiziert.

Die erfolgte Klarstellung wird in der Rechtsverordnung aufgrund der Ermächtigung in § 47 des Hessischen Schulgesetzes gesondert geregelt werden.

Um den Betroffenen in Hessen das Anrecht auf die Förderung nach dem BAföG weiter zu sichern, bedarf es der Anpassung des § 45 Abs. 3 des Schulgesetzes an die Beschlusslage rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2015/16.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Änderung zu Nr. 1.

Zu Nr. 3

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 wird klargestellt, dass die Rechtsaufsicht über die Ersatzschulen von der Schulaufsichtsbehörde ausgeübt wird.

Zu Nr. 4

In das Hessische Schulgesetz wird eine neue Spezialregelung für die Genehmigung von Ersatzschulen eingefügt, die es ermöglicht, dass künftig zur Sicherung der Verwaltungsqualität und zur Erzielung von Synergieeffekten, wie in Nr. 3 intendiert, Aufgaben von einzelnen Staatlichen Schulämtern zentral wahrgenommen werden können.

Zu Nr. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 9:

Mit dem Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetz vom 27. September 2012 wurde eine Änderung der Durchführungsverordnung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HlbGDV) vorgenommen, die nur teilweise wieder rückgängig gemacht wurden. Die in der Fassung des HlbGDV vom 28. September 2011 enthaltenen Paragraphen, die die Aufgaben und Rechte der Seminarleiterin oder des Seminarleiters, des ständigen Vertreters oder der ständigen Vertreterin, der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten, der Mentorinnen und Mentoren sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschrieben sind, werden wieder in die Durchführungsverordnung aufgenommen.

Zu Art. 14:

Zu Nr. 1 und 2:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die sich aus der Änderung von Artikel 1 § 1 und § 2 ergeben.

Zu Art. 15:

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Art. 1 § 1 und § 2.

Zu Art. 16:

Zu Nr. 1 bis 3:

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Art. 1 § 1.

Zu Art. 17 bis 19:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Wiesbaden, 4. März 2015

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel